STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine — Stellungnahme vom 23.02.2017

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Anregungen:
Bei der geplanten Festsetzung eines 4m breiten Grünstreifens innerhalb der Straßenverkehrsfläche als "Straßenbegleitgrün" und den damit verbunden Baumpflanzungen sowie der Installation von Straßenlaternen, sind die Durchfahrthöhen der Abfallsammelfahrzeuge von 4,0 m zu beachten. Die Anlieger haben ihre Abfallbehälter, den Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter wieder auf die Grundstücke zurückzubringen

Bemerkung:

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans bereitet keine Veränderung der bereits realisierten Erschließung vor, sonders setzt lediglich den vorhandenen Grünstreifen als Grünfläche statt als Straßenverkehrsfläche fest. Die Anregungen der Abfallwirtschaftsbetriebe werden bei Änderungen und Pflegemaßnahmen im Straßenrandbereich beachtet.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.

   Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Bemerkung:

Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

An der Nordwestseite des Plangeltungsbereiches ist die Baugrenze im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan einheitlich mit 5 m Abstand zum 7 m breiten Pflanzstreifen festgesetzt. Wenn die Baugrenze, wie auf S. 4 der Begründung erwähnt, in der ursprünglichen Flucht beibehalten werden soll, müssten hier nicht 3 m sondern 5 m Abstand festgesetzt werden.

Zur Tabelle auf Seite 7 der Begründung, rechte Spalte, wird darauf hingewiesen, dass es ein MD_2 im Geltungsbereich dieser Planänderung nicht gibt.

Bemerkung:

Der Ursprungsplan setzt entlang der Westgrenze 7 m Anpflanzungsfläche und im Abstand von ca. 5 m davon die Baugrenze fest. Dies entspricht der ausgelegten Planfassung der 1. Änderung und der vorliegenden Anregung. Die Stellungnahme nimmt vermutlich Bezug auf die Planfassung der frühzeitigen Trägerbeteiligung.

Der redaktionelle Hinweis zur Bilanztabelle in der Begründung wird beachtet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken und Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

3 Wasserverband Peine **Stellungnahme vom 24.02.2017**

Zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hohenhameln sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2016.

In der Stellungnahme vom 07.11.2016 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Planänderung keine Bedenken.

1) Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Im Bereich des bestehenden Leitungsnetzes ist entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen frei zu halten ist.

2) Sofern im öffentlichen Straßenflächenbereich Baumpflanzungen geplant sind, ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW" 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Begründung bereits enthalten und unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten. Gegenüber der vorhandenen Situation ergeben sich keine Veränderungen.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **keine Stellungnahme**

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Stellungnahme vom 11.11.2016**

Wir werden erneut an o. g. Bebauungsplan beteiligt. Gegenüber der vorherigen Planung haben sich keine Änderungen ergeben, die landwirtschaftlich relevant sind. Wir halten daher an unserer Stellungnahme vom 11.11.2016 fest.

In der Stellungnahme vom 11.11.2016 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Mit der Planung hat die Gemeinde Hohenhameln 2011 die Voraussetzung zur Entwicklung einer Wohnbebauung an der Ostseite der Straße Kuhtrift in Ohlum geschaffen. Mit einer Ausnahme sind alle Grundstücke zwischenzeitlich bebaut. Grund für die 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plans) ist es, dass es aufgrund eines Fehlers zur Verschiebung des südlichsten Grundstücks (um 7,5 m) in die angrenzende Grünfläche gekommen ist. Daher soll hiermit die Abweichung der Planfestsetzung beseitigt werden. Des Weiteren weicht entlang der Straße Kuhtrift die Parzellierung ebenfalls von den Festsetzungen des B-Plans ab. Als Folge soll vorliegend eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" festgelegt werden.

Mit Schreiben vom 20.08.2007 hatten wir im Rahmen unserer Beteiligung z. o. Verfahren seinerzeit bereits darauf hingewiesen, dass die um das Baugebiet gelegenen Verkehrswege – hier der Kuhtrift – weiterhin für die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge uneingeschränkt passierbar bleiben müssen. Diesen Hinweis halten wir aufrecht.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan bereitet keine Änderungen für den Straßenraum der Kuhtrift vor.

6 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig **keine Stellungnahme**

7 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH **keine Stellungnahme**

8 Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt **keine Stellungnahme**

9 Deutsche Telekom Technik GmbH **Stellungnahme vom 06.02.2017**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch den Bebauungsplan Hinter Wittenbergshof, 1. Änderung, Hohenhameln, Ortschaft Ohlum, werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **keine Stellungnahme**

11 Bundespolizeidirektion Hannover **Stellungnahme vom 22.02.2017**

keine Anregungen

12 BAIUD, Bundeswehr **keine Stellungnahme**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG
13	**Nds. Forstamt Wolfenbüttel**	**Stellungnahme vom 31.01.2017**
	keine Einwendungen	
14	**Industrie- und Handelskammer Braunschweig**	**Stellungnahme vom 06.02.2017**
	keine Bedenken	
15	**Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**	**Stellungnahme vom 09.01.2017**
	keine Bedenken	
16	**Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim**	**keine Stellungnahme**
17	**Kirchenkreisamt Peine**	**keine Stellungnahme**
18	**Verkehrsgemeinschaft Peine**	**keine Stellungnahme**
19	**Agentur für Arbeit Hildesheim**	**keine Stellungnahme**
20	**LGLN, Katasteramt Peine**	**keine Stellungnahme**
21	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**	**keine Stellungnahme**
22	**Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.**	**Stellungnahme vom 06.03.2017**
	keine Bedenken	
23	**Stadt Lehrte**	**Stellungnahme vom 08.02.2017**
	nicht berührt	
24	**Stadt Peine**	**keine Stellungnahme**
25	**Gemeinde Ilsede**	**keine Stellungnahme**
26	**Gemeinde Schellerten**	**keine Stellungnahme**
27	**Gemeinde Harsum**	**Stellungnahme vom 31.01.2017**
	nicht berührt	
28	**Stadt Sehnde**	**Stellungnahme vom 20.02.2017**
	keine Anregungen	
29	**Gemeinde Algermissen**	**Stellungnahme vom 27.01.2017**
	nicht betroffen	
30	**Polizeikommissariat Peine**	**Stellungnahme vom 03.02.2017**
	keine Bedenken	
31	**Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig**	**keine Stellungnahme**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG
32	**Avacon AG, Salzgitter**	**keine Stellungnahme**
33	**BUND, Hannover**	**keine Stellungnahme**
34	**Zweckverband Großraum Braunschweig**	**keine Stellungnahme**
35	**NABU Hannover**	**keine Stellungnahme**
36	**Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"**	**keine Stellungnahme**
37	**NLWKN, Betriebsstelle Süd**	**keine Stellungnahme**
38	**TenneT TSO GmbH**	**Stellungnahme vom 02.02.2017**
	nicht berührt	
40	**LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung**	**keine Stellungnahme**

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			**1**
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 23.02.2017	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	2
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 24.02.2017	2
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme	2
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 11.11.2016	3
6	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	3
7	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	keine Stellungnahme	3
8	Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt	keine Stellungnahme	3
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 06.02.2017	3
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	3
11	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 22.02.2017	3
12	BAIUD, Bundeswehr	keine Stellungnahme	3
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 31.01.2017	4
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 06.02.2017	4
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 09.01.2017	4
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	4
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme	4
18	Verkehrsgemeinschaft Peine	keine Stellungnahme	4
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	4
20	LGLN, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	4
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	4
22	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.	Stellungnahme vom 06.03.2017	4
23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 08.02.2017	4
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme	4
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	4
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	4
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 31.01.2017	4
28	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 20.02.2017	4
29	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 27.01.2017	4
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 03.02.2017	4
31	Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	4
32	Avacon AG, Salzgitter	keine Stellungnahme	5
33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	5
34	Zweckverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	5
35	NABU Hannover	keine Stellungnahme	5
36	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	5
37	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	5
38	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 02.02.2017	5
40	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	keine Stellungnahme	5